

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
der Universität Passau  
für den Studiengang Rechtswissenschaft**

**Vom 3. August 2009**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie Art. 61 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. Februar 2004 (KWMBI II S. 1640), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2008 (vABIUP S. 369), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 2 wird die Zahl „168“ durch die Zahl „170“ ersetzt.
2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Dieser ist auch in Form einer Multiple-Choice-Prüfung möglich.“.
  - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

## „§ 10 a

**Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. <sup>2</sup>Er hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er für allein zutreffend hält oder ob er eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht (Multiple Choice). <sup>3</sup>Bei Multiple-Choice-Fragen wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. <sup>4</sup>Der Leiter der Lehrveranstaltung stellt die Prüfungsaufgaben.

(2) <sup>1</sup>Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. <sup>2</sup>Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. <sup>3</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Studierenden auswirken.

(3) <sup>1</sup>Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der Studierende mindestens 56 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die in den letzten beiden Terminen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erstmals an der Klausur teilgenommen haben. <sup>2</sup>Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Prozentzahl der maximalen Punktzahl erreicht, so lautet die Note

18 Punkte (sehr gut)	bei mindestens 98 Prozent,
17 Punkte (sehr gut)	bei mindestens 95, aber weniger als 98 Prozent,
16 Punkte (sehr gut)	bei mindestens 92, aber weniger als 95 Prozent,
15 Punkte (gut)	bei mindestens 89, aber weniger als 92 Prozent,
14 Punkte (gut)	bei mindestens 86, aber weniger als 89 Prozent,
13 Punkte (gut)	bei mindestens 83, aber weniger als 86 Prozent,
12 Punkte (vollbefriedigend)	bei mindestens 80, aber weniger als 83 Prozent,
11 Punkte (vollbefriedigend)	bei mindestens 77, aber weniger als 80 Prozent,
10 Punkte (vollbefriedigend)	bei mindestens 74, aber weniger als 77 Prozent,
9 Punkte (befriedigend)	bei mindestens 71, aber weniger als 74 Prozent,

8 Punkte (befriedigend)	bei mindestens 68, aber weniger als 71 Prozent,
7 Punkte (befriedigend)	bei mindestens 65, aber weniger als 68 Prozent,
6 Punkte (ausreichend)	bei mindestens 62, aber weniger als 65 Prozent,
5 Punkte (ausreichend)	bei mindestens 59, aber weniger als 62 Prozent,
4 Punkte (ausreichend)	bei mindestens 56, aber weniger als 59 Prozent,
3 Punkte (mangelhaft)	bei mindestens 46, aber weniger als 56 Prozent,
2 Punkte (mangelhaft)	bei mindestens 36, aber weniger als 46 Prozent,
1 Punkt (mangelhaft)	bei mindestens 26, aber weniger als 36 Prozent,
0 Punkte (ungenügend)	bei weniger als 26 Prozent der gestellten Prüfungsfragen.

(4) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Prüfung wird von dem Leiter der Lehrveranstaltung festgestellt und dem Studierenden mitgeteilt. <sup>2</sup>Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnoten,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer beantworteten Aufgaben insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

<sup>3</sup>Die Mitteilung nach Sätzen 1 und 2 kann durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.“

4. In § 26 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „unterbrochen“ ein Komma und die Worte „es sei denn, es wird nachgewiesen, dass das Studium an einer anderen Universität im gleichen Studiengang weitergeführt wird“ eingefügt.

5. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Schwerpunktbereiche mit den jeweiligen Teilbereichen sind:

A. Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts

1. Grundlagen des Rechts und des Staates

I. Römische und deutsche Rechtsgeschichte; Privatrechtsgeschichte der Neuzeit

II. Rechts- und Staatsideen der Neuzeit; Europäische Verfassungsgeschichte

2. Recht der europäischen und internationalen Staatengemeinschaft

I. Völker- und Europarecht

II. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht

3. Internationales Privat- und Handelsrecht

I. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung

II. Internationale Handelsgeschäfte und internationale Streitbeilegung

4. Ausländisches Recht

5. Recht der internationalen Wirtschaft

I. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht

II. Internationale Handelsgeschäfte und internationale Streitbeilegung

B. Information und Kommunikation

6. Informations- und Kommunikationsrecht

I. Allgemeines Medien- und Informationsrecht

II. Rechtsfragen des E-Government und E-Commerce

C. Recht der Wirtschaft

7. Gesellschafts- und Steuerrecht

I. Gesellschaftsrecht; Wertpapier- und Kapitalmarktrecht

II. Steuerrecht

8. Arbeits- und Gesellschaftsrecht

I. Arbeitsrecht

II. Gesellschaftsrecht; Wertpapier- und Kapitalmarktrecht

9. Internationales Wirtschafts- und Steuerrecht

I. Steuerrecht

II. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht

10. Internationales Unternehmens- und Kapitalmarktrecht

I. Gesellschaftsrecht; Wertpapier- und Kapitalmarktrecht

II. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht

11. Gesellschaftsrecht und Internationales Privatrecht

I. Gesellschaftsrecht; Wertpapier- und Kapitalmarktrecht

II. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung

12. Steuer- und Strafrecht

I. Steuerrecht

II. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung

D. Zivil- und Strafrechtspflege

13. Zivilrechtspflege

I. Prozess und Prozessführung

II. Internationale, insolvenz- und berufsrechtliche Bezüge

14. Zivilrechtspflege und Internationales Privatrecht

I. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung

II. Internationale, insolvenz- und berufsrechtliche Bezüge

15. Strafrechtspflege

I. Kriminologie; Jugendstrafrecht; Strafvollzugsrecht; Forensische Psychiatrie

II. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung

16. Straf- und Gesellschaftsrecht

I. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung

II. Gesellschaftsrecht; Wertpapier- und Kapitalmarktrecht

17. Strafrecht und Internationales

I. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung  
II. Völker- und Europarecht“.

- b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Rechts“ die Ziffer „IV“ gestrichen.
  - c) In Abs. 3 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
6. In § 37 Abs. 6 wird nach dem Wort „Rechts“ die Ziffer „IV“ gestrichen.
7. In § 39 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
8. In § 42 Abs. 5 Satz 1 wird die Ziffer „IV“ gestrichen.
9. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 3 werden folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:

„<sup>4</sup>Gleichzeitig mit den Fristen für die Zulassungsanträge legt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Frist für den Rücktritt von der Klausuranmeldung fest. <sup>5</sup>Bei schuldloser Versäumung dieser Frist kann auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.“
    - bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6 und erhält folgende Fassung:

„<sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung kann vorsehen, dass der Antrag auf Zulassung oder der Rücktritt zusätzlich in anderer Weise, insbesondere in elektronischer Form oder Textform, erklärt werden können.“
  - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Ziffer „IV“ gestrichen.
    - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Wiederholungsprüfungen sollen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden; § 26 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.“

cc) In Abs. 7 und Abs. 8 Satz 1 wird jeweils die Ziffer „IV“ gestrichen.

10. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 1 wird der Passus „, wenn sonst der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert würde“ gestrichen.

b) In Abs. 6 wird die Ziffer „IV“ gestrichen.

11. In § 47 Abs. 2 und § 49 Abs. 2 wird jeweils die Ziffer „IV“ gestrichen.

12. In § 50 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird der Passus „§ 26 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend“ durch die Worte „die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen“ ersetzt.

13. Die „Anlage gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung: Studienplan“ wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 „Grundstudium erhält die Tabelle für das 3. Semester (WS) folgende Fassung:

<b>3. Semester (WS)</b>		
Vertragliche Schuldverhältnisse mit Vertragsgestaltung	2	Semesterabschlussklausur
Mobiliarsachenrecht	2	Semesterabschlussklausur
Grundlagen des Verwaltungsrechts und des Verwaltungsprozessrechts	2	} 2 Semesterabschlusskl.
Besonderes Verwaltungsrecht		
1. Polizeirecht	2	
2. Baurecht	1	
Staatsrecht III	2	
Grundkurs Strafrecht II	6	2 GK-Klausuren
Schlüsselqualifikationen (Außergewichtliche Konfliktlösung II oder Kommunikation oder Juristische Rhetorik/Vernehmungslehre)	1	
<b>Gesamt:</b>	<b>18</b>	

b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Studium im Schwerpunktbereich (5. bis 9. Semester)

<b>A .Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts</b>	
<b>1. Grundlagen des Rechts und des Staates</b>	
<b>I. Römische und deutsche Rechtsgeschichte; Privatrechtsgeschichte der Neuzeit</b>	
Römisches Privatrecht und Quellenübung im Römischen Recht	2 SWS
Quellenübung im Deutschen Recht	2 SWS
Privatrechtsgeschichte der Neuzeit	2 SWS
<b>II. Rechts- und Staatsideen der Neuzeit; Europäische Verfassungsgeschichte</b>	
Europäische Verfassungsgeschichte einschließlich der Zeitgeschichte der Europäischen Integration	3 SWS
Allgemeine Staatslehre	1 SWS
Rechtsphilosophie I: Geschichte der neuzeitlichen Rechtsphilosophie und Typologie rechtsphilosophischer Konzepte	2 SWS
Rechtsphilosophie II: Rechtsphilosophische Strömungen im 20. Jhd.	2 SWS
Lektürekurs	2 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>18 SWS</b>
<b>2. Recht der europäischen und internationalen Staatengemeinschaft</b>	
<b>I. Völker- und Europarecht</b>	
Europäischer Menschenrechtsschutz	1 SWS
Internationale Organisationen	1 SWS
Internationales Umweltrecht	2 SWS
Internationaler Menschenrechtsschutz	1 SWS
Humanitäres Völkerrecht	1 SWS
<b>II. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht</b>	
EG-Prozessrecht	1 SWS
Recht der Auslandsinvestitionen	2 SWS
Welthandelsrecht	1 SWS
Europäisches und internationales Finanz- und Währungsrecht	1 SWS
<b>Obligatorisch für beide Bereiche:</b>	
Völkerrecht AT	2 SWS
EG-Wirtschaftsrecht	2 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>17 SWS</b>
<b>3. Internationales Privat- und Handelsrecht</b>	
<b>I. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung</b>	
Internationales Privatrecht	4 SWS
IPR-Fallbearbeitung	1 SWS
Rechtsvergleichung	2 SWS
Grundprobleme der Rechtsvereinheitlichung	1 SWS
<b>II. Internationale Handelsgeschäfte und internationale Streitbeilegung</b>	



Recht der internationalen Handelsgeschäfte I: Kollisionsrechtl. Grundlagen	1 SWS
Recht der internationalen Handelsgeschäfte II: UN-Kaufrecht	1 SWS
Recht der internationalen Handelsgeschäfte III: Besondere Geschäftstypen	1 SWS
Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Schiedsgerichtsbarkeit	1 SWS
Recht der Auslandsinvestitionen	2 SWS
Welthandelsrecht	1 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>19 SWS</b>
<b>5. Recht der internationalen Wirtschaft</b>	
<b>I. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht</b>	
EG-Wirtschaftsrecht	2 SWS
Völkerrecht AT	2 SWS
EG-Prozessrecht	1 SWS
Europäisches und internationales Finanz- und Währungsrecht	1 SWS
<b>II. Internationale Handelsgeschäfte und internationale Streitbeilegung</b>	
Recht der internationalen Handelsgeschäfte I: Kollisionsrechtl. Grundlagen	1 SWS
Recht der internationalen Handelsgeschäfte II: UN-Kaufrecht	1 SWS
Recht der internationalen Handelsgeschäfte III: Besondere Geschäftstypen	1 SWS
Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Schiedsgerichtsbarkeit	1 SWS
<b>Obligatorisch für beide Bereiche:</b>	
Recht der Auslandsinvestitionen	2 SWS
Welthandelsrecht	1 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>17 SWS</b>
<b>B. Information und Kommunikation</b>	
<b>6. Informations- und Kommunikationsrecht</b>	
<b>I. Allgemeines Medien- und Informationsrecht</b>	
Grundlagen des Medienrechts	2 SWS
Informationsrecht	2 SWS
Grundlagen des Telekommunikationsrechts	2 SWS
Medienrechtliche Bezüge des gewerblichen Rechtsschutzes	1 SWS
Urheberrecht	1 SWS
<b>II. Rechtsfragen des E-Government und E-Commerce</b>	
Einführung in das Internetrecht	2 SWS
Grundlagen des Rechts der elektronischen Verwaltung (E-Government)	2 SWS
Grundzüge des Datenschutzrechts	2 SWS
E-Commerce- und Softwarevertragsrecht	2 SWS
<b>Obligatorisch für beide Bereiche: Rechtsinformatik</b>	
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>20 SWS</b>
<b>C. Recht der Wirtschaft</b>	
<b>7. Gesellschafts- und Steuerrecht</b>	
<b>I. Gesellschaftsrecht; Wertpapier- und Kapitalmarktrecht</b>	
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesell-	2 SWS

schaften mit europarechtlichen Bezügen	
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Wertpapierrecht und Grundzüge des Kapitalmarktrechts	2 SWS
<b>II. Steuerrecht</b>	
Allgemeines Steuerrecht	2 SWS
Einkommensteuerrecht	2 SWS
Unternehmensteuerrecht	2 SWS
Umsatzsteuerrecht	1 SWS
Internationales und Europäisches Steuerrecht	2 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
	<b>Summe: 19 SWS</b>
<b>8. Arbeits- und Gesellschaftsrecht</b>	
<b>I. Arbeitsrecht</b>	
Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht	2 SWS
Recht der Arbeitnehmermitbestimmung	2 SWS
Übung im kollektiven Arbeitsrecht	2 SWS
<b>II. Gesellschaftsrecht; Wertpapier- und Kapitalmarktrecht</b>	
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Wertpapierrecht und Grundzüge des Kapitalmarktrechts	2 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
	<b>Summe: 16 SWS</b>
<b>9. Internationales Wirtschafts- und Steuerrecht</b>	
<b>I. Steuerrecht</b>	
Allgemeines Steuerrecht	2 SWS
Einkommensteuerrecht	2 SWS
Unternehmensteuerrecht	2 SWS
Umsatzsteuerrecht	1 SWS
Internationales und Europäisches Steuerrecht	2 SWS
<b>II. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht</b>	
EG-Prozessrecht	1 SWS
Recht der Auslandsinvestitionen	2 SWS
Welthandelsrecht	1 SWS
Europäisches und internationales Finanz- und Währungsrecht	1 SWS
Völkerrecht AT	2 SWS
EG-Wirtschaftsrecht	2 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
	<b>Summe: 20 SWS</b>
<b>10. Internationales Unternehmens- und Kapitalmarktrecht</b>	
<b>I. Gesellschaftsrecht; Wertpapier- und Kapitalmarktrecht</b>	
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Wertpapierrecht und Grundzüge des Kapitalmarktrechts	2 SWS
<b>II. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht</b>	
EG-Prozessrecht	1 SWS
Recht der Auslandsinvestitionen	2 SWS
Welthandelsrecht	1 SWS
Europäisches und internationales Finanz- und Währungsrecht	1 SWS
Völkerrecht AT	2 SWS

EG-Wirtschaftsrecht	2 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>19 SWS</b>
<b>11. Gesellschaftsrecht und Internationales Privatrecht</b>	
<b>I. Gesellschaftsrecht; Wertpapier- und Kapitalmarktrecht</b>	
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Wertpapierrecht und Grundzüge des Kapitalmarktrechts	2 SWS
<b>II. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung</b>	
Internationales Privatrecht	4 SWS
IPR-Fallbearbeitung	1 SWS
Rechtsvergleichung	2 SWS
Grundprobleme der Rechtsvereinheitlichung	1 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>18 SWS</b>
<b>12. Steuer- und Strafrecht</b>	
<b>I. Steuerrecht</b>	
Allgemeines Steuerrecht	2 SWS
Einkommensteuerrecht	2 SWS
Unternehmensteuerrecht	2 SWS
Umsatzsteuerrecht	1 SWS
Internationales und Europäisches Steuerrecht	2 SWS
<b>II. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung</b>	
StPO-Vertiefung	2 SWS
Wirtschaftsstrafrecht	2 SWS
Praxis der Strafverteidigung	2 SWS
Europäisches und internationales Straf- und Strafprozessrecht	2 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>19 SWS</b>
<b>D. Zivil- und Strafrechtspflege</b>	
<b>13. Zivilrechtspflege</b>	
<b>I. Prozess und Prozessführung</b>	
Vertiefung im Zivilprozessrecht	2 SWS
Organisation der Rechtsprechung und richterliches Berufsrecht	2 SWS
Praxis der Prozessführung	2 SWS
Theorie und Praxis des Beweises	2 SWS
<b>II. Internationale, insolvenz- und berufsrechtliche Bezüge</b>	
Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Insolvenzrecht	2 SWS
Anwaltliches Berufs- und Haftungsrecht	2 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>16 SWS</b>
<b>14. Zivilrechtspflege und Internationales Privatrecht</b>	
<b>I. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung</b>	
Internationales Privatrecht	4 SWS
IPR-Fallbearbeitung	1 SWS
Rechtsvergleichung	2 SWS
Grundprobleme der Rechtsvereinheitlichung	1 SWS
<b>II. Internationale, insolvenz- und berufsrechtliche Bezüge</b>	
Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Insolvenzrecht	2 SWS

Anwaltliches Berufs- und Haftungsrecht	2 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>16 SWS</b>
<b>15. Strafrechtspflege</b>	
<b>I. Kriminologie; Jugendstrafrecht; Strafvollzugsrecht; Forensische Psychiatrie</b>	
Kriminologie, Strafzumessung, Sanktionslehre	4 SWS
Jugendstrafrecht	2 SWS
Strafvollstreckung, Strafvollzug	2 SWS
Forensische Psychiatrie	1 SWS
<b>II. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung</b>	
StPO-Vertiefung	2 SWS
Wirtschaftsstrafrecht	2 SWS
Praxis der Strafverteidigung	2 SWS
Europäisches und internationales Straf- und Strafprozessrecht	2 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>19 SWS</b>
<b>16. Straf- und Gesellschaftsrecht</b>	
<b>I. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung</b>	
StPO-Vertiefung	2 SWS
Wirtschaftsstrafrecht	2 SWS
Praxis der Strafverteidigung	2 SWS
Europäisches und internationales Straf- und Strafprozessrecht	2 SWS
<b>II. Gesellschaftsrecht; Wertpapier- und Kapitalmarktrecht</b>	
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Wertpapierrecht und Grundzüge des Kapitalmarktrechts	2 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>18 SWS</b>
<b>17. Strafrecht und Internationales</b>	
<b>I. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung</b>	
StPO-Vertiefung	2 SWS
Wirtschaftsstrafrecht	2 SWS
Praxis der Strafverteidigung	2 SWS
Europäisches und internationales Straf- und Strafprozessrecht	2 SWS
<b>II. Völker- und Europarecht</b>	
Völkerrecht AT	2 SWS
EG-Wirtschaftsrecht	2 SWS
Europäischer Menschenrechtsschutz	1 SWS
Internationale Organisationen	1 SWS
Internationales Umweltrecht	2 SWS
Internationaler Menschenrechtsschutz	1 SWS
Humanitäres Völkerrecht	1 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>20 SWS</b>

14. In § 1 Satz 1 und § 7 Satz 2 der „Anlage gemäß § 35 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung: Mustervereinbarung der Universität Passau mit ausländischen Universitäten über die Schwerpunktausbildung der Studierenden der Juristischen Fakultät der Universität Passau“ wird jeweils die Ziffer „IV“ gestrichen.

§ 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>§ 1 Nrn. 5 und 6, 8, 9 Buchst. b Doppelbuchst. aa und cc, 10 Buchst. b, 11, 13 Buchst. b und 14 finden erstmals auf Studierende Anwendung, die zum Studium im Schwerpunktbereich nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung zugelassen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 17. Juni 2009 und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 27. Juli 2009 Nr. 6150-PA-1150/94 erteilten erforderlichen Einvernehmens.

Passau, den 3. August 2009

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 3. August 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. August 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 3. August 2009.